

Geschäftsordnung
des
Gertrud Teufel - Heims Nagold
vom 28. Juni 1995

§ 1
Allgemeines

Das Gertrud Teufel - Heim wird von der Heimleitung geleitet, soweit nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung und der Hauptsatzung der Stadt Nagold die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.

§ 2
Heimleitung

(1) Die Heimleitung wird vom Heimleiter wahrgenommen.

(2) Bei Verhinderung werden die Zuständigkeiten von 2 Vertretern übernommen, die aus dem Bereich der Heimverwaltung und des Pflegedienstes oder der Hauswirtschaft von der Heimleitung bestellt werden.

(3) Sind der Heimleiter oder die bestellten Vertreter verhindert, sind die Aufgaben vom Fachbeamten für das Finanzwesen wahrzunehmen.

§ 3
Geschäftskreis des Heimleiters

Dem Heimleiter obliegen unbeschadet der Bearbeitung durch andere städtische Ämter insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsfragen
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft in Abstimmung mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen.
3. Kassen- und Rechnungswesen
4. Heimkostenabrechnung
5. Vertragsangelegenheiten (Heimverträge)
6. Steuer- und Versicherungswesen
7. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses in Abstimmung mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen
8. Personalwesen
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Planung und Durchführung von Bauvorhaben in Abstimmung mit dem Baudezernat
11. Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen und Gebäude
12. Einsatz des Personals
13. Materialwirtschaft und Einkauf

§ 4
Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Nagold erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb des Gertrud-Teufel-Heims, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 5
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft.